

Kurztitel

Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen (Tadschikistan)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 112/1972

§/Artikel/Anlage

Art. 12

Inkrafttretensdatum

09.09.1991

Text**Artikel 12**

Jeder der Vertragschließenden Teile kann dieses Abkommen durch an den anderen Vertragschließenden Teil gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag dieser Notifikation wirksam.